



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/74-II/4/88

II-5207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen betreffend Zuteilung eines Beamten zur Führung des Gendarmeriepostens Harmannsdorf (Nr. 2515/J)

2408/AB  
1988 -08- 29  
zu 2515 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am 13.7.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2515/J, betreffend "Zuteilung eines Beamten zur Postenföhrung des Gendarmeriepostens Harmannsdorf", beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1): BezInsp Reinhard M. hat sich am 2. April 1988 um die ausgeschrieben gewesene freie Planstelle des Sachbearbeiters und Stellvertreters des Postenkommandanten am Gendarmerieposten Ernstbrunn beworben. Nachdem das Besetzungsverfahren am 10. Juni 1988 abgeschlossen war wurde der Beamte mit Bescheid des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vom 15.6.1988 mit Wirksamkeit vom 1.7.1988 vom Gendarmerieposten Harmannsdorf zum Gendarmerieposten Ernstbrunn versetzt.

Der Postenkommandant des Gendarmeriepostens Ernstbrunn, GrInsp Johann K., war vom 1.6. bis 7.6.1988 dem Landesgendarmeriekommando für Tirol zugeteilt. Die Zuteilung wurde jedoch über eigene Bitte aufgehoben. Vom 8.6. bis 14.6.1988 befand sich der Beamte im Krankenstand.

Zum Zeitpunkt der erwähnten Versetzungsanordnung für BezInsp Reinhard M, war noch unklar, ob und wann der damalige Postenkommandant von Harmanns-

- 2 -

dorf, GrInsp Josef W., zum Referat IV/b des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich versetzt werden kann, weil das Versetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Als dieses am 22.6.1988 endete wurde mit Bescheid vom 23.6.1988 die Versetzung zum Referat IV/b verfügt, weil der Beamte dadurch mit 1.7.1988 vom Gruppeninspektor zum Abteilungsinspektor (Dienstklasse V) ernannt werden konnte. Eine Verzögerung dieser Versetzung wäre für AbtInsp W. nachteilig gewesen.

Da durch die beiden Versetzungen der Gendarmerieposten Harmannsdorf ab 1.7.1988 ohne dienstführenden Beamten gewesen wäre, sah sich das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich auf Antrag des zuständigen Bezirksgendarmeriekommandanten gezwungen, einen Funktionsbeamten der Dienststelle zuzuteilen und mit der Postenföhrung zu betrauen. Aufgrund seiner guten Lokal-, Personal- und Dienststellenkenntnis fiel die Wahl auf BezInsp Reinhard M.

Grundsätzlich muß berücksichtigt werden, daß die Dauer von Versetzungsverfahren wegen der Mitwirkung des Landeshauptmannes (§ 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 70/1966) und der Personalvertretung nicht konkret kalkulierbar ist. Außerdem können sich zwischen dem Abschluß der Verfahren und dem Wirksamwerden der Verfügungen wesentliche Änderungen ergeben, denen zunächst durch weitere Maßnahmen Rechnung getragen werden muß. Im vorliegenden Fall wurden umständehalber mehrere dienstrechtliche Maßnahmen gleichzeitig wirksam, wobei zunächst davon ausgegangen wurde, daß der GP Ernstbrunn eher einen entsprechenden Beamten zur Postenföhrung benötige.

Ich werde jedoch das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich anweisen lassen, Personalmaßnahmen

- 3 -

nach Möglichkeit so zu koordinieren, daß sie mit dem geringsten Kostenaufwand vollzogen werden können.

Zur Frage 2): Die Rechtfertigung der anlaufenden Mehrkosten ergibt sich aus den zur Frage 1 angeführten Umständen, nämlich aus der dienstlichen Notwendigkeit, dem Gendarmerieposten Harmannsdorf nach dem versetzungsbedingten Abgang des Kommandanten und seines Stellvertreters wieder einen dienstführenden Beamten zur Verfügung zu stellen. Im übrigen wird BezInsp Reinhard M. aufgrund der Zuteilung vom Gendarmerieposten Ernstbrunn zum Gendarmerieposten Harmannsdorf für den Monat Juli 1988 Zuteilungsgebühren in der Höhe von voraussichtlich S 10.639,-- beziehen. Ohne die erfolgte Zuteilung hätte der Genannte Anspruch auf Trennungsgebühren in der Höhe von S 9.089,-- für den Monat Juli 1988. Durch die Zuteilung ergibt sich somit ein Mehrbetrag von lediglich S 1.550,--.

24. August 1988

